

**Kurztitel**

Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 75/1933 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 66

**Inkrafttretensdatum**

26.03.1933

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1999

**Text****§ 66. Vermittlungsgebühr.**

(1) Für jeden von einem Marktagenten pflichtmäßig vermittelten Verkauf ist von demjenigen, für dessen Rechnung die Tiere verkauft wurden (§ 77), eine Vermittlungsgebühr im Betrage von 1/4 Prozent des Bruttokaufpreises zu entrichten. Diese Gebühr ist jedoch nur dann fällig, wenn der Verkauf wirklich abgeschlossen wurde.

(2) Von den Käufern dürfen die Marktagenten unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

(3) Die Vermittlungsgebühren werden von der Wiener Vieh- und Fleischmarktkassa eingehoben und den einzelnen Marktagenten nach Maßgabe ihres Anspruches (§ 60) monatlich nachhinein ausbezahlt.